



Ausschreibung

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten der Gemeinde Kranenburg (832.5/3-17 05NW300050) unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Grobe Schilderung des Gesamtprojektes..... | 4 |
| 1.2 | Beschreibung des Projektgebietes..... | 4 |
| 1.3 | Begriffsbestimmungen | 6 |
| 2 | Das NGA-Projekt der Gemeinde Kranenburg..... | 7 |
| 2.1 | Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter | 7 |
| 2.2 | Darstellung der Ist-Situation..... | 7 |
| 2.3 | Darstellung der zu fördernden unterversorgten Anschlüsse | 8 |
| 2.4 | Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet | 8 |
| 2.5 | Leistungsbeschreibung | 8 |
| 2.5.1 | Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs..... | 9 |
| 2.5.1.1 | Standard der NGA-Breitbandversorgung..... | 9 |
| 2.5.1.2 | Netzplanung und Netzerrichtung | 9 |
| 2.5.1.3 | Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben..... | 10 |
| 2.5.1.4 | Umfang der Förderung | 11 |
| 2.5.1.5 | Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes | 11 |
| 2.5.1.6 | Offener Zugang auf Vorleistungsebene | 11 |
| 2.5.1.7 | Projektorganisation und Kommunikationspflichten..... | 12 |
| 2.5.1.8 | Fertigstellungstermin | 12 |
| 2.5.1.9 | Dokumentation | 12 |
| 2.5.1.10 | Zugangs- und Prüfrechte | 13 |
| 2.5.1.11 | Publizität | 13 |
| 2.5.2 | Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter..... | 13 |
| 2.6 | Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich..... | 16 |
| 2.7 | Hinweise zum Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW | 18 |
| 3 | Eignungskriterien | 19 |
| 3.1 | Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister | 19 |
| 3.2 | Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit | 19 |
| 3.3 | Technische und berufliche Leistungsfähigkeit | 19 |
| 4 | Wertungskriterien | 21 |
| 5 | Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens | 24 |
| 5.1 | Angewendete Verfahrensart | 24 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 5.2 | Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist | 24 |
| 5.3 | Eignungsprüfung..... | 25 |
| 5.4 | Verhandlungsphase..... | 25 |
| 5.5 | Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers | 26 |
| 6 | Anlagen | 28 |

1 Einleitung

1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus im Projektgebiet der Gemeinde Kranenburg zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in den unterversorgten Gebieten.

Im Vorfeld dieses Verfahrens hat die Gemeinde Kranenburg vom 09.09.2016 bis 11.10.2016 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dieses hat die Gemeinde auf dem zentralen Online-Portal „www.breitbandausschreibungen.de“ öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens hat die Gemeinde Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob diese in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet der Gemeinde vornehmen werden. Gleichzeitig hat die Gemeinde TK-Unternehmen, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung ist noch unter www.breitbandausschreibungen.de einsehbar.

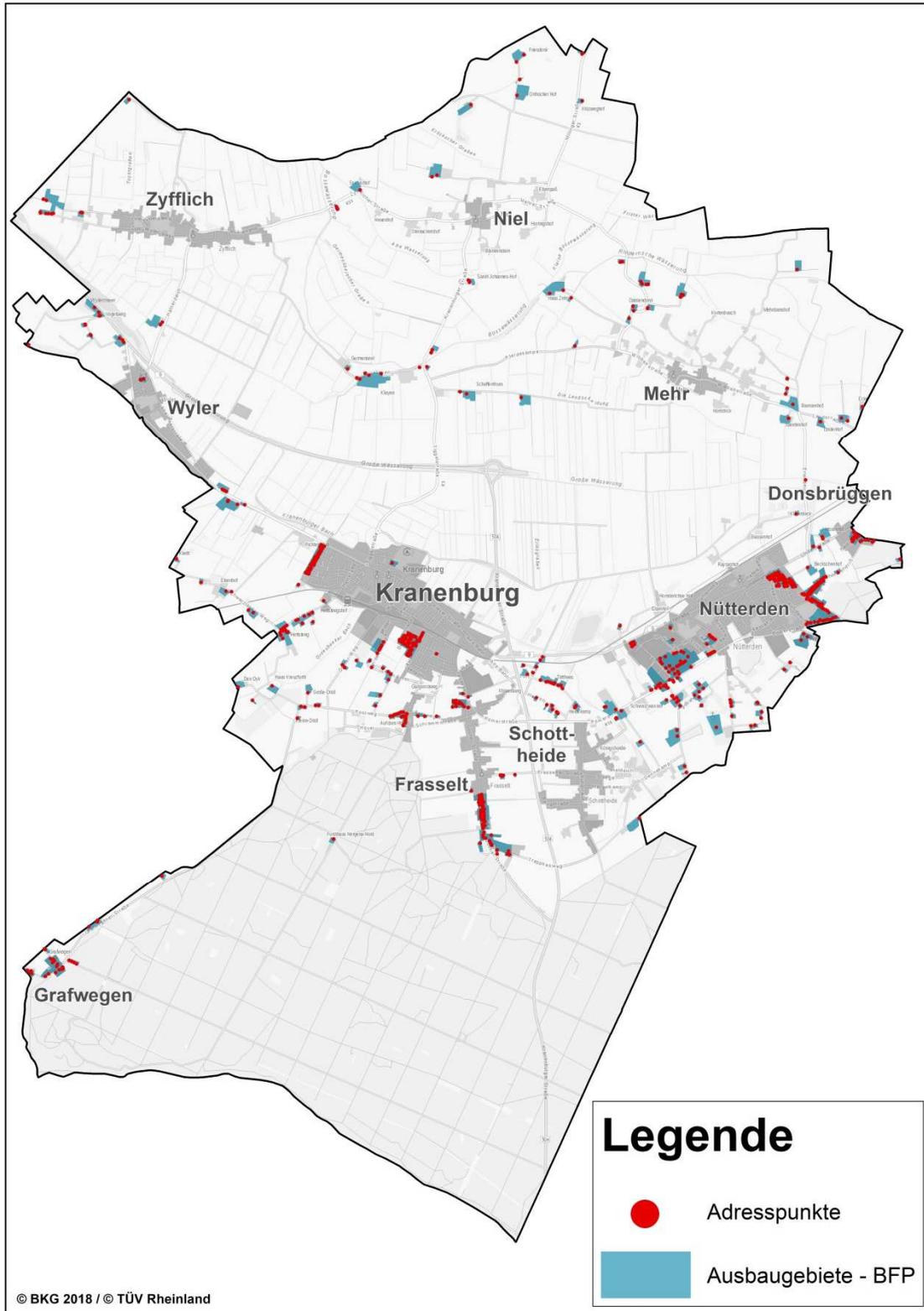
Die Gemeinde hat am 23.02.2017 einen schriftlichen Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) gestellt und am 16.08.2017 auch einen vorläufigen Förderbescheid erhalten.

1.2 Beschreibung des Projektgebietes

Kranenburg ist eine Gemeinde im Kreis Kleve in Nordrhein-Westfalen mit einer Fläche von 76,9 km² und 10.419 Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von 135,5 Einwohnern/km². Die Grenzgemeinde ist im Norden und Westen von den Niederlanden umgeben und besitzt ausgedehnte Wiesenlandschaften, die Lebensraum für Tausende von Wildgänsen und Störchen im Winter sind und unter Naturschutz stehen, sowie ein großes Waldgebiet. Der Reichswald ist der größte zusammenhängende Wald in Nordrhein-Westfalen. Die Siedlungsflächen sind dabei hauptsächlich in den wenigen einwohnerarmen Ortslagen der Gemeinde konzentriert. Wohnplätze außerhalb der Ortslagen sind hauptsächlich im Bereich des Naturschutzgebietes Düffel vorzufinden. Das Projektgebiet umfasst alle Gebäude im Gemeindegebiet, die aktuell noch nicht über einen NGA-Breitbandanschluss verfügen und auch nicht innerhalb der Dreijahresfrist des am 09.09.2016 veröffentlichten Markterkundungsverfahrens marktgetrieben ausgebaut werden. Eine gebäudescharfe Abgrenzung des Projektgebiets ist dieser Veröffentlichung in Form von georeferenzierten Daten beigefügt.

Insgesamt gelten im Gemeindegebiet 854 Anschlüsse als unterversorgt. Diese teilen sich auf 740 Privathaushalte, 108 Firmen und 6 Sonderstandorte auf.

Folgende Übersichtskarte zeigt die Verteilung der unterversorgten Anschlüsse / Adressen (Rot) sowie das Ausbaugbiet (Blau) im Gemeindegebiet auf:



Das Projekt- und Ausbaugelände umfasst die nachfolgenden Ortsteile bzw. Ortslagen der Gemeinde Kranenburg und ihre teilweise zerstreut liegenden Gehöfte:

- Frasselt
- Grafwegen
- Kranenburg
- Mehr

Niel
Nütterden
Schottheide
Wylar
Zyfflich

Teilgebiete des Projektgebietes sind bereits mit Bandbreiten >30 Mbit/s bzw. >50 Mbit/s versorgt, daher erfolgt die Ausschreibung nur für die unterversorgten Teilbereiche. Detailliertere Angaben zum Projektgebiet, Versorgungsgrad etc. können dem Abschnitt 2.3 sowie den beigefügten GIS-Daten entnommen werden.

Folgende Schulen sollen zudem ausgebaut werden:

| Schule | Schulart | Träger | Anschrift |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------|
| Christophorus-Schule | Gemeinschaftsgrundschule | Gemeinde Kranenburg | Zum Hallenbad 1 |
| St.-Georg-Schule | Kath. Bekenntnisgrundschule | Gemeinde Kranenburg | Hoher Weg 16 |
| euregio Realschule Kranenburg | Realschule | EUREGIO-Realschule e.V. | Galgensteeg 21-23 |

1.3 Begriffsbestimmungen

| | |
|--------------------------|---|
| FörderRIL Breitband | Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015. |
| NGA-RR | Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung. |
| Weißer NGA-Fleck | Gebiet, in dem aktuell, im Sinne der NGA-RR, keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR). |
| Wirtschaftlichkeitslücke | Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR). |
| Ausbaugebiet | Gebiet innerhalb des Projektgebietes, in dem die Endkunden zu 100 % mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch versorgt werden. |
| VULA | Virtual Unbundled Local Access, virtuell entbundelter, lokaler Zugang, als ersatzweise Zugangsproduktvariante im Rahmen des Open Access, sofern ein physisch entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist. Die Auflagen aus § 7 Abs. 2 der NGA-RR und der darin genannten Fußnoten müssen berücksichtigt werden. |
| APL | Abschlusspunkt Linientechnik, Endpunkt des Zugangsnetzes des Telefonnetzes. |
| BVT | Beste verfügbare Technik. |

2 Das NGA-Projekt der Gemeinde Kranenburg

2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Das Ziel der Gemeinde ist es, eine flächendeckende Breitbandversorgung zu erreichen, für alle Einwohner der Gemeinde. Dementsprechend sollen sämtliche Ortsteile und Einzelgehöfte in einen umfassenden NGA-Ausbau der weißen NGA-Flecken mit einbezogen werden. Hierbei soll zukunftsorientiert NGA-Infrastruktur, zumindest bis in sämtliche der aufgezählten Ortsteile/-lagen gelegt werden, um die NGA-Infrastruktur der Gemeinde signifikant zu verbessern und eine ideale Voraussetzung für die weitere zukünftige Breitbanderschließung zu erreichen. Außerdem soll mit dem Aufbau der gegenständlichen Breitbandversorgung, bereits heute in ausgewählten Gewerbegebieten sowie in Schulen, eine NGA-Versorgung bis zum Standort errichtet und betrieben werden.

Konkret sollen mit dieser Ausschreibung alle erforderlichen Leistungen vergeben werden, welche für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer nachhaltigen, flächendeckenden und zukunftsfähigen NGA-Breitbandinfrastruktur und die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste im Ausschreibungsgebiet erforderlich sind. Anderen Netzbetreibern und Anbietern von Telekommunikationsdiensten muss der diskriminierungsfreie Zugang zu dem zu errichtenden Netz, gemäß § 7 der NGA Rahmenrichtlinie, gewährt werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

Konkrete Ziele der Gemeinde, welche Im Rahmen der Angebotswertung (Ziff. 3 dieser Ausschreibungsunterlage) als Mindestanforderungen an alle Angebote zu sehen sind, stellen sich wie folgt dar:

- a) die Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden gem. **Anlage 2** mit mind. 100 Mbit/s **symmetrisch**;
- b) eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager (Schulen, sonstige öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.) gem. **Anlage 2**, deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ermöglicht;
- c) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen.

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziffer 2.5 dieser Leistungsbeschreibung.** Vgl. hierzu auch das Formblatt „Zusicherung Mindestvorgaben Bundesförderprogramm“ (**Anlage 6**), soweit darin genannte Mindestvorgaben nicht hinter den unter Ziff. 2.1 und Ziff. 2.5.1 vorgegebenen Mindestvorgaben zurück bleiben.

Die ordnungsgemäße Vergabe und der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu **Anlage 5** sowie Ziff. 4.4. dieser Leistungsbeschreibung) stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewilligung der beantragten Fördermittel durch den Fördermittelgeber des Bundesförderprogramms sowie durch das Land Nordrhein-Westfalen.

2.2 Darstellung der Ist-Situation

Das Kartenmaterial in Anlage 1 zeigt die Ist-Situation des Projektgebietes. Die Darstellung berücksichtigt dabei vollumfänglich die Ergebnisse der Markterkundung und der hierzu eingegangenen Angaben zu

privatwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Telekommunikationsunternehmen und den Ist-Versorgungsgrad lt. Breitbandatlas des Bundes in anonymisierter Form.

2.3 Darstellung der zu fördernden unterversorgten Anschlüsse

Die zu fördernden unterversorgten Adressen basieren auf der Abgrenzung des Projektgebietes sowie des Ausbaugesbietes und können der Anlage 2 als Tabelle entnommen werden. In der Adressdatei sind detaillierte Informationen über die unterversorgten Gebäude (Koordinaten, Straße, Hausnummer, etc.) sowie die symmetrisch mit 1 Gbit/s zu versorgenden Sonderstandorte wie Schulen und Gewerbetriebe etc. vorhanden und entsprechend kenntlich gemacht. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem zu diesen Ausschreibungsunterlagen beigefügten Kartenmaterial (**Anlage 1**), sowie den entsprechenden GIS-Daten (Shapefile) mit allen unterversorgten Nachfragern. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen kann von Seiten des Konzessionsgebers keine Gewähr übernommen werden. Die Bieter sind daher aufgefordert, die Unterlagen auch selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und bei Abweichungen Hinweise an die ausschreibende Stelle in Form der beiliegenden xls Tabelle (Anlage Anlage 2_Tabellarische Darstellung der Adressen und Bandbreiten.xlsx) zu geben. Spätere Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugesbiet

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Projektgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. des letzten Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur, anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter hat mitnutzbare Infrastrukturen im Projektgebiet zu identifizieren und bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen, wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeitern bzw. Mitverlegung durch den Bieter, mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren, abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

2.5 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.1) die Anforderungen, die das vom Bieter zu bauende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.2) sind die Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem Angebot konkrete, auf das Ausbaugesbiet bezogene, Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfanges (siehe Abschnitt 2.5.1) umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den

Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugebiet durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.5.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

2.5.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.5.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung

Gemäß Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABl. Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1), handelt es sich beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und Technik bei NGA-Netzen um

- i. FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB),
- ii. hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze, mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder
- iii. bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer mind. 30 Mbit/s bieten.

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugebiet ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung herstellen kann. Alle Breitbandanschlüsse im Ausbaugebiet müssen zumindest eine Verdoppelung der bereits bestehenden Breitbandversorgung erfahren, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

2.5.1.2 Netzplanung und Netzerrichtung

Der Bieter plant, errichtet und betreibt die erforderliche passive und aktive Netzinfrastruktur (inkl. Tiefbauleistungen, Leerrohre, Kabel sowie zugehörige Komponenten, einschließlich Schächte, Verzweiger, Schaltstellen, etc.), welche zur Erschließung der ausgeschriebenen Anschlüsse und Bereitstellung von NGA Diensten erforderlich ist.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen, zur Errichtung der erforderlichen passiven und aktiven Infrastrukturen und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Gemeinden), sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfall mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen. Die Lage und Verlegeart ist in Form von Karten und georeferenzierten Vektordaten im GIS 3.1 Format darzustellen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung, unabhängig von der Wahl der Technik, herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

2.5.1.3 Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben

Sämtliche Vorgaben, aus den dieser Ausschreibung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden, sind einzuhalten. Hierzu zählen die folgenden Dokumente (keine abschließende Aufzählung):

| | |
|-------------------------------|---|
| FörderRiL Breitband | Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015. |
| NGA-RR | Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung. |
| Leitfaden | Leitfaden zur Umsetzung der FörderRiL Breitband in aktueller Version (zuletzt Version 5 vom 16.01.2017). |
| Dimensionierungsvorgaben | Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| Einheitliches Materialkonzept | Einheitliches Materialkonzept (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| Merkblatt zur Dokumentation | Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| ANBest-P | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| ANBest-Gk | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (abrufbar unter |

<https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/>).

| | |
|-----------------------|---|
| BNBest-Breitband | Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband) (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| GIS-Nebenbestimmungen | GIS-Nebenbestimmungen (abrufbar unter https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/). |
| Zuwendungsbescheide | Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes (werden im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt). |

In diesem Zusammenhang ist das Formblatt „Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen“ (**Anlage 6**) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet mit dem Angebot einzureichen.

2.5.1.4 Umfang der Förderung

Der Anschluss wird bis zum APL gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes Prepared), nicht aber das Hausnetz (Homes Connected). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Es obliegt dem Bieter, in welchem Maße die Bauten über privatem Grund zum Hausanschluss in die Kalkulation mit eingehen. Die Versorgungsziele gemäß der Ausschreibungsunterlagen sind einzuhalten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

2.5.1.5 Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes

Sofern nicht sofort ein durchgängiges optisches NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss aufgebaut wird, muss das NGA-Netz jederzeit und kostengünstig, in einem oder in mehreren Schritten, zu einem durchgängigen optischen NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss ausgebaut werden können.

Die geförderten Infrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (beste verfügbare Technik – BVT). Eine Erhöhung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse wird durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum zugesichert.

2.5.1.6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem

schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

2.5.1.7 Projektorganisation und Kommunikationspflichten

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolgen, oder, im Falle von Projektabweichungen, in Besprechungsterminen zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen.

Der Konzessionsgeber hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, nach Nr. 3 BNBest-Breitband und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

2.5.1.8 Fertigstellungstermin

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll bis spätestens 31.12.2018 ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieses Termins keine Vorgabe und damit auch keine Mindestbedingung darstellt, bei deren Fehlen ein Angebot ausgeschlossen wird. Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Förderbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der FörderRIL Breitband) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

2.5.1.9 Dokumentation

Der Konzessionsgeber hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen, nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR und des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, zu dokumentieren. Sämtliche, für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsnehmers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen im Übrigen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z. B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)

- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Die genaue Anzahl der nicht mit mind. 100 Mbit/s symmetrisch versorgten Haushalte wird zur Vorlage des Verwendungsnachweises angegeben.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (Anlage 5).

2.5.1.10 Zugangs- und Prüfrechte

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für den Zuwendungsgeber und die Beachtung der Vorgaben, aus dem zum Bundesförderprogramm vom BMVI veröffentlichten Dokumentes „Messungen im Projektgebiet“, zu den Mindestvorgaben der Förderung zählt.

2.5.1.11 Publizität

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Breitband, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten.

2.5.2 Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen. Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressengenau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Die bereitgestellten Adressdaten sind dabei mit den vorgesehenen Bandbreiten und der geplanten Technologie für die Erschließung anzureichern und im Rahmen des Angebotes bereit zu stellen. Das Konzept umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderung (vgl. Abschnitt 2) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen (vgl. Ziffer 2.4), einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten, soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten. Für das technische Konzept ist das Formblatt in Anlage 7 zu verwenden.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde, die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im technischen Angebot dargestellten Angaben, gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung, einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereicherter Angebote, wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung des Verhandlungsverfahrens siehe unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit

Abschluss dieser Vertragsverhandlungen - unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept - endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

Das technische Angebot muss insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten. Es wird darum gebeten, in der Konzeptdarstellung die Gliederung der nachfolgenden Aufstellung beizubehalten.

1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der angebotenen Breitbandversorgung:

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot ein detailliertes technisches Konzept zur Umsetzung und nachhaltigen Bereitstellung der angebotenen Breitbandversorgung. Das Konzept hat mindestens Ausführungen / Angaben zu folgenden Aspekten zu enthalten:

a. Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Zuführungsnetzes

- i. Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Backbonenetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?)

b. Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Verteil- und Anschlussnetzes

- i. Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Anschlussnetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?) Mit welcher Netztechnologie (FTTC, FTTB, FTTH, GPON, P2P, etc.) wird das Verteil- und Anschlussnetz realisiert?
- ii. Welche Netzelemente werden genutzt, ertüchtigt sowie neu geschaffen?
- iii. Detaillierte Angaben zum Netzkonzept (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl CO/POP/HVt, Nvt, MFG/KVz und sonstige Verteiler, vorgesehene Muffen). Angabe der vorgesehenen Bandbreite und Technik je Anschluss.

c. Die Angaben sollten möglichst den nachfolgenden Inhalten der GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Version (3.1) entsprechen, aber mindestens als georeferenzierter Vektordatensatz bereitgestellt werden:

- i. Form: Abgabe eines Netzplanes
- ii. Format: geoJSON oder shape
- iii. Punkt-Layer: Bauten, Netztechnik, Endverbraucher
- iv. Linien-Layer (Netz): Trassenbau, Leerrohre, Verbindungen

d. Angaben zum Betriebs- und Entstörkonzept:

- i. Angaben zum nachhaltigen Betrieb des Netzes auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes
- ii. Angaben zum nachhaltigen Entstörkonzept auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes (Angabe typischer Entstörzeiten im Netz in h), Standorte, technisches Servicepersonal etc.

e. Open Access / Zugang auf Vorleistungsebene

Es ist in Form eines kurzen Konzeptes (max. 3 Seiten) darzustellen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen, Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Außerdem sind die Vorleistungspreise und -produkte anzugeben.

2. Darstellung der adressgenauen Versorgungsraten unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten:

Die versorgten Anschlüsse inklusive Bandbreite und vorgesehenen Technologien sind in der Tabelle Anlage 2 bzw. den zugehörigen GIS-Daten (Shapefile) adressgenau einzutragen und mit dem Angebot

einzureichen. Dabei ist für jede Adresse zweifelsfrei die vorgesehene Bandbreite mindestens in den Klassen > 100 - -200 Mbit/s, > 200 Mbit/s – 1 Gbit/s, sowie > 1 Gbit/s anzugeben. Weitere zusätzliche Angaben zu den vorgesehenen Versorgungsraten (absolut / relativ) sind in Anlage 8 Formblatt_Versorgungsrate auszuführen. Zusätzlich sollten die Daten möglichst im Format geoJSON / Shape nach den GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Version (3.1) bereitgestellt werden:

- i. Punkt-Layer: Endverbraucher
- ii. Polygon-Layer: Versorgungsgebiete

Hinweis: Sofern weitere unterversorgte Anschlüsse über die bereitgestellten Daten hinausgehend identifiziert werden können, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Ebenso ist dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn unterversorgte Anschlüsse bereits anderweitig > 30 Mbit/s versorgt sein sollten. In diesem Falle ist in der Adresstabelle (Anlage 2) unter Bemerkung ein entsprechender Hinweis und ggf. eine weiterführende Erläuterung einzutragen.

3. Endkundenprodukte

Stellen sie dar, welche Produkte nach Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden. Im Angebot sind mindestens die folgenden Produktkategorien auszuführen. Die Kosten sind dabei für das Jahr 1, 2, 3 sowie als Mittelwert für die ersten 36 Monate ab Inbetriebnahme, auszuweisen. Limitierungen sind auszuweisen.

Privatkunden:

- Privatkunden-Einstiegsprodukt mit Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s im Downstream
- Privatkunden-Standardprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s im Downstream
- Privatkunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von ≥ 200 Mbit/s im Downstream

Geschäftskunden:

- Geschäftskunden-Standardprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Schulen:

- Produkt Schulen ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Die angefragten Produkte sind jeweils in der **Anlage 3 Standardisiertes Produktkennblatt** einzutragen. Weitergehende Informationen und Produktspezifikationen zu den angefragten sowie sonstigen angebotenen Produkten, sind im Konzept detailliert darzustellen. Beschreiben Sie diese Produkte u.a. in dem beigefügten standardisierten Produktblatt (**Anlage 3**). Folgende Inhalte sollten im Konzept mindestens enthalten sein.

- a. Produktbeschreibung und deren Leistungsbestandteile
- a. Kosten für die jeweiligen Produkte (monatliche Kosten 1. – 3. Jahr, Einrichtungspreise etc.)
- b. Hardware beim Kunden (Kosten und Spezifikation)
- c. Vertragliche Regelungen (Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen etc.)
- d. Bereitstellung weiterer Produkte (TV, etc. Kosten)

4. Nachhaltigkeit / Zeitplan

Die Angaben zu den folgenden Positionen sind in **Anlage 9 Formblatt Konzept Nachhaltigkeit-Zeitplan** auszuführen.

4.1 Nutzung vorhandener Infrastrukturen / Einsatz innovativer Verlegemethoden

- a. Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel, Bauten etc.)
- b. Angaben zum Einsatz von innovativen Verlegemethoden (Microtrenching)
- c. Stellen sie die Verlege-, Zuführungsart bzw. die Trassen dar (Karte / GIS-Daten, Statistik Verlegearten, Tiefbau, Nutzung Leerrohr, oberirdisch, Sonstige)

4.2 Nachhaltigkeit

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot ein Konzept zur Darstellung der Nachhaltigkeit des Ausbaus sowie der Update- und Erweiterungsmöglichkeiten des Netzes. Insbesondere die Zukunftssicherheit des geplanten Ausbaus und deren Erweiterungsmöglichkeit sind dabei zu beschreiben.

4.3 Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot einen detaillierten Zeitplan zur Realisierung, mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen) und geben Sie den frühesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen an.

5. Marketing- und Vertriebskonzept

Im Rahmen des Marketing- und Vertriebskonzeptes soll dargestellt werden, wie und in welcher Form, die potentiellen Kunden im Ausbaugbiet informiert und angesprochen werden. Hierzu ist darzustellen, welche Maßnahmen geplant sind und wie sich diese zeitlich in die Phasen Planung, Bau und Betrieb aufgliedern. Folgende Inhalte sind mindestens in das Konzept einzubeziehen:

- a. Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Anschlussrate
- b. Darstellung des Marketing- und Vertriebsbudgets
- c. Sicherstellung nachhaltiger Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des Konzeptes der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf Ziff. 3 verwiesen.

2.6 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband und Nr. 3 der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugbiet verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzeptes zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugbiet detailliert,

nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaugebiet ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Das TK-Unternehmen hat der Gemeinde alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit diese dauerhaft seinen Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, welches der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- c) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- d) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- e) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.
- f) Betriebskosten: Erläuterungen der Betriebskosten und detaillierte Aufschlüsselung, Entwicklung der Betriebskosten

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 4 & 4.1**) verwenden und die Datenblätter entsprechend ausfüllen.

Die Wirtschaftlichkeitslücke für den Ausbau von Schulen ist im Angebot gesondert auszuweisen, indem Bieter eine Wirtschaftlichkeitslücke sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung des Ausbaus von Schulen angeben. Aufgrund der nachträglichen Aufnahme der Schulen in das Vergabeverfahren kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich dadurch auf die Wirtschaftlichkeitslücke und die Gesamtfördersumme ergeben, denn eine Förderbewilligung unter Berücksichtigung des Anschlusses unterversorgter Schulen wird erst nach Beendigung des Vergabeverfahrens im Rahmen der Beantragung des endgültigen Förderbescheides durch die Fördermittelgeber erteilt.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaugebiet über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im

Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.

2.7 Hinweise zum Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Wir klären darüber auf, dass für die Vergabestelle nach § 6 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Vergaberegister besteht, wenn die Vergabestelle einen Vergabeausschluss in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen ausspricht oder ihr einzutragende Verfehlungen i.S. von § 5 KorruptionsbG im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Die Vergabestelle wird den Betroffenen vor der Meldung Gelegenheit zur Äußerung geben und über den Wortlaut der Meldung unterrichten.

Die Vergabestelle ist weiter berechtigt gemäß § 8 Abs. 1 KorruptionsbG, beim Vergaberegister anzufragen, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Näheres hierzu ist den Vorschriften des KorruptionsbG zu entnehmen.

Mit dem Angebot ist eine Eigenerklärung gemäß Anlage 2 zu 3.2 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 (Anlage 14) vorzulegen.

3 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen.

3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bieters (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Anlage 11);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (Anlage 12);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (Anlage 10).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Anlage 13).

3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu

erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Anlage 13);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4 Wertungskriterien

Wie in der Auftragsbekanntmachung bereits formuliert, sollen die eingehenden Angebote zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke in den unterversorgten Gebieten der Gemeinde Kranenburg anhand von transparenten Zuschlagskriterien bewertet werden.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

| Wertungskriterium | Wertungspunkte |
|--|--------------------------|
| 1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke | Max. 38 |
| <p>Der niedrigste geforderte Zuwendungsbetrag eines Bieters wird mit der höchsten Punktzahl (100 %) bewertet. Die Bewertung der höher angebotenen Zuwendungsbeträge der Bieter erfolgt nach folgender Formel:</p> $\text{Punkte: } \frac{\text{Niedrigster geforderter Zuwendungsbetrag in €}}{\text{geforderter Zuwendungsbetrag des Bieters in €}} \times 38$ <p>Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, 4 & 4.1) darzulegen.</p> | |
| 2. Technisches Konzept, technischer Service | Max. 40; hiervon: |
| <p>Das technische Konzept und der technische Service werden nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen hochwertigen Ansatz in Realisierung und Betrieb aufzeigen. Das Konzept ist im Formblatt Anlage 7 auszuführen.</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Plausibler Nachweis, dass mit der aufgeführten Technik – (Netzausbau in der Gemeinde) - die angebotenen Bandbreiten und Versorgungsraten - siehe Punkt 2 -sicher und nachhaltig sowie technisch hochwertig in geeigneter Art und Weise, realisiert werden können. Bewertung der Technologie des Ausbaus. Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen nur zu einem geringem Teil vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden können. - 10 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zum jeweiligen Kriterium liegen nur teilweise vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nur teilweise erbracht werden können. - 25 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen nahezu vollständig und plausibel vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nahezu vollständig erbracht werden können. - 35 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen vollständig und plausibel vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen vollständig und optimal erbracht werden können. | 35 Punkte |

| | |
|---|---------------------------------|
| <p>Betriebs / Servicekonzept / Marketingkonzept</p> <p>Betriebs- / Servicekonzept: Bewertet werden Angaben zur Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösungen. Angaben zur durchschnittlichen Ausfallrate im bestehenden Netz sowie Angaben zur voraussichtlichen Ausfallrate im neu zu planenden Netz. Vertragliche Regelungen für schnelle und kompetente Störungsbeseitigung. Angaben zur durchschnittlichen Reparaturdauer im Bestandsnetz sowie im neu geplanten Netz. Qualität sowie Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Betriebs-, Service- und Entstörkonzeptes.</p> <p>Das Marketing- und Vertriebskonzept wird nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen relevanten Bezug der Maßnahmen zum Projektgebiet erkennen lassen: Lokale Beratungstermine, regionale Werbemaßnahmen, Vertriebskonzept, lokale Kundenberatung, Informationsveranstaltungen.</p> <p>Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden bzw. liegen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil vor. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nicht erbracht werden kann. - 1 Punkt: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nur teilweise erbracht werden. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nur in Teilen erbracht werden kann. - 3 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nahezu vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung in großen Teilen erbracht werden kann. - 5 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung vollumfänglich erbracht und optimal umgesetzt werden kann. | <p>5 Punkte</p> |
| <p>3. Endkundenprodukte</p> | <p>Max. 10, hiervon:</p> |
| <p>Bei der Wertung dieses Kriteriums wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet:</p> <p>Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatlichen Kosten für 36 Monate ohne Nachlässe hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 36 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert.</p> <p>Der Gesamtpreis wird jeweils wie folgt bewertet:</p> $\text{Punkte: } \frac{\text{niedrigster Gesamtpreis}}{\text{Gesamtpreis des betrachteten Angebots}} \times 10$ <p>Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes Anlage 3 anzugeben.</p> <p>Die folgenden fünf Endkundenprodukte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:</p> | |
| <p>- Privatkunden-Einstiegsprodukt \geq 50 Mbit/s im Downstream</p> | <p>2 Punkte</p> |
| <p>- Privatkunden-Standardprodukt mit \geq 100 Mbit/s im Downstream</p> | <p>2 Punkte</p> |
| <p>- Privatkunden-Premiumprodukt mit \geq 200 Mbit/s im Downstream</p> | <p>2 Punkte</p> |
| <p>- Geschäftskunden-Standardprodukt mit \geq 100 Mbit/s symmetrisch</p> | <p>2 Punkte</p> |

| | |
|--|-------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftskunden-Premiumprodukt mit ≥ 1 Gbit/s symmetrisch | 2 Punkte |
| 4. Nachhaltigkeit / Zeitplan | Max. 12 |
| Die Angaben zur Nachhaltigkeit und zum Zeitplan sind in Anlage 9 einzutragen. | |
| <p>Zeitplan: Maßgeblich ist der vom Bieter verbindlich in Aussicht gestellte Zeitbedarf zur Realisierung des Projekts, gemessen vom Beginn der Planungsphase bis zur Gesamtinbetriebnahme des NGA-Breitbandnetzes. Der Zeitbedarf ist in der Form einer Projektplanung in Kalenderwochen darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bieter, der die Gesamtinbetriebnahme des Breitbandnetzes in kürzester Zeit garantieren kann, erhält sechs (6) Punkte. Die weiteren Bieter erhalten im Verhältnis hierzu eine ihrer garantierten Dauer relativ entsprechende Punktzahl (Dreisatzrechnung). | 6 Punkte |
| <p>Nachhaltigkeit: Konzept zur Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit unter Berücksichtigung folgender Kriterien:</p> <p>Dimensionierung der Leerrohre (Auslegung für mehrere Kabelnetze, Point-to-Point und Point-to-Multipoint), Upgrade- bzw. Migrationsfähigkeit der eingesetzten, aktiven Technik).</p> <p>Für die Maßnahmen zur Zukunftssicherung vergibt die Vergabestelle insgesamt maximal sechs (6) Punkte, die im Spektrum 0 bis 6 nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden.</p> <p>Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden bzw. liegen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil vor. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nicht erbracht werden kann. - 2 Punkt: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nur teilweise erbracht werden. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nur in Teilen erbracht werden kann. - 4 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nahezu vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung in großen Teilen erbracht werden kann. - 6 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung vollumfänglich erbracht und optimal umgesetzt werden kann. | 6 Punkte |
| Summe | 100 Punkte |

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 2 (Netzausbau in der Gemeinde) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 3 (Technisches Konzept); 1 (Wirtschaftlichkeitslücke); 4 (Endkundenprodukte); 5 (Qualität des Marketing- und Vertriebskonzeptes). Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, wird die Konzession an den Bieter mit der geringeren Wirtschaftlichkeitslücke in Euro und Cent vergeben.

5 Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens

5.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die FörderRiL Breitband sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Es wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Konzessionsvergabeverordnung einstufig als Verhandlungsverfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Da diese den Zweck hat, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß § 149 Nr. 8 GWB nicht anwendbar. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden. Die Bieter werden indes darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

5.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot bis spätestens

04.05.2018; Ortszeit: 12:00Uhr

einzureichen. Das vollständige Angebot ist

- in schriftlicher Form mit einfacher Ausfertigung aller Unterlagen
- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag **„NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau Kranenburg“**
- mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen im Excel-Dateiformat und zusätzlich als PDF)

innerhalb der genannten Frist einzureichen bei:

**Gemeinde Kranenburg
Hauptamt
z.H. Herrn Jansen
Klever Straße 4.
47559 Kranenburg**

DEUTSCHLAND
Telefon: +49 (0) 2826 / 79-12
E-Mail: norbert.jansen@kranenburg.de

Für die Wahrung der Angebotsfrist kommt es auf den Eingang bei der genannten Adresse an. Angebote in elektronischer Form (z.B. Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Bieterfragen können bis sechs Tage vor der vorgenannten Angebotsfrist an die Vergabestelle gerichtet werden. Die Vergabestelle wird die Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch die Vergabestelle auf der Webseite <http://www.kranenburg.de/de/inhalt/breitbandausschreibung/> zur Verfügung gestellt.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die eine Bindefrist bis mindestens 31.08.2018 enthalten.

5.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bieter mit dem Angebot eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die im Abschnitt 3 genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Angebot nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bieter auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bieters vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bieters im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

5.4 Verhandlungsphase

Es erfolgt zunächst eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei der Vergabestelle eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert

sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der von der Vergabestelle in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe, von einer Angebotspräsentation abzusehen. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen.

Nach Abschluss der Angebotsaufklärung wird die Vergabestelle mit den Bietern in Verhandlungen über die Angebote eintreten. Hierbei behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Die Vergabestelle behält sich vor, während dem Verhandlungsverfahren vorläufige Zwischenwertungen der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Wertungskriterien vorzunehmen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen, aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Wertungskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, auf der Grundlage einer Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen. Der Vergabestelle steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage definierten Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen. Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Bieter, die endgültig nicht bezuschlagt werden können.

Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder in Teilen aufzuheben, sollten sich das Gesamtprojekt oder Teile davon als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Im Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

5.5 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der den Bietern im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden wird und der zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wird. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.

- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischen Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes- / Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und / oder des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinde).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Den Bietern wird im Rahmen der Verhandlungsphase Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

6 Anlagen

| | |
|-------------------|---|
| Anlage 1 | Darstellung des Projektgebiets / Übersichtskarte |
| Anlage 2 | Adressliste Privathaushalte, Gewerbetreibende, institutionelle Nachfrager & Schulen (als Shapefile und Excel-Tabelle, Ausbaugbiet als Polygon) |
| Anlage 3 | Standardisiertes Produktblatt |
| Anlage 4 | Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ |
| Anlage 4.1 | Excel-Dokument Ergänzung zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung |
| Anlage 5 | Entwurf Zuwendungsvertrag |
| Anlage 6 | Formblatt Zusicherung Mindestvorgaben Bundesförderprogramm; dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Angebot beizufügen |
| Anlage 7 | Formblatt Technisches Konzept |
| Anlage 8 | Formblatt Versorgungsrate in der Gemeinde |
| Anlage 9 | Formblatt Konzept Nachhaltigkeit-Zeitplan |
| Anlage 10 | Erklärung zu Nachunternehmerleistungen |
| Anlage 11 | Eigenerklärung zur Eignung |
| Anlage 12 | Erklärung der Bietergemeinschaft |
| Anlage 13 | Eigenerklärung Infrastrukturatlas |
| Anlage 14 | Eigenerklärung gem. Runderlass zur Korruptionsbekämpfung |
| Anlage 15 | Kennzettel |